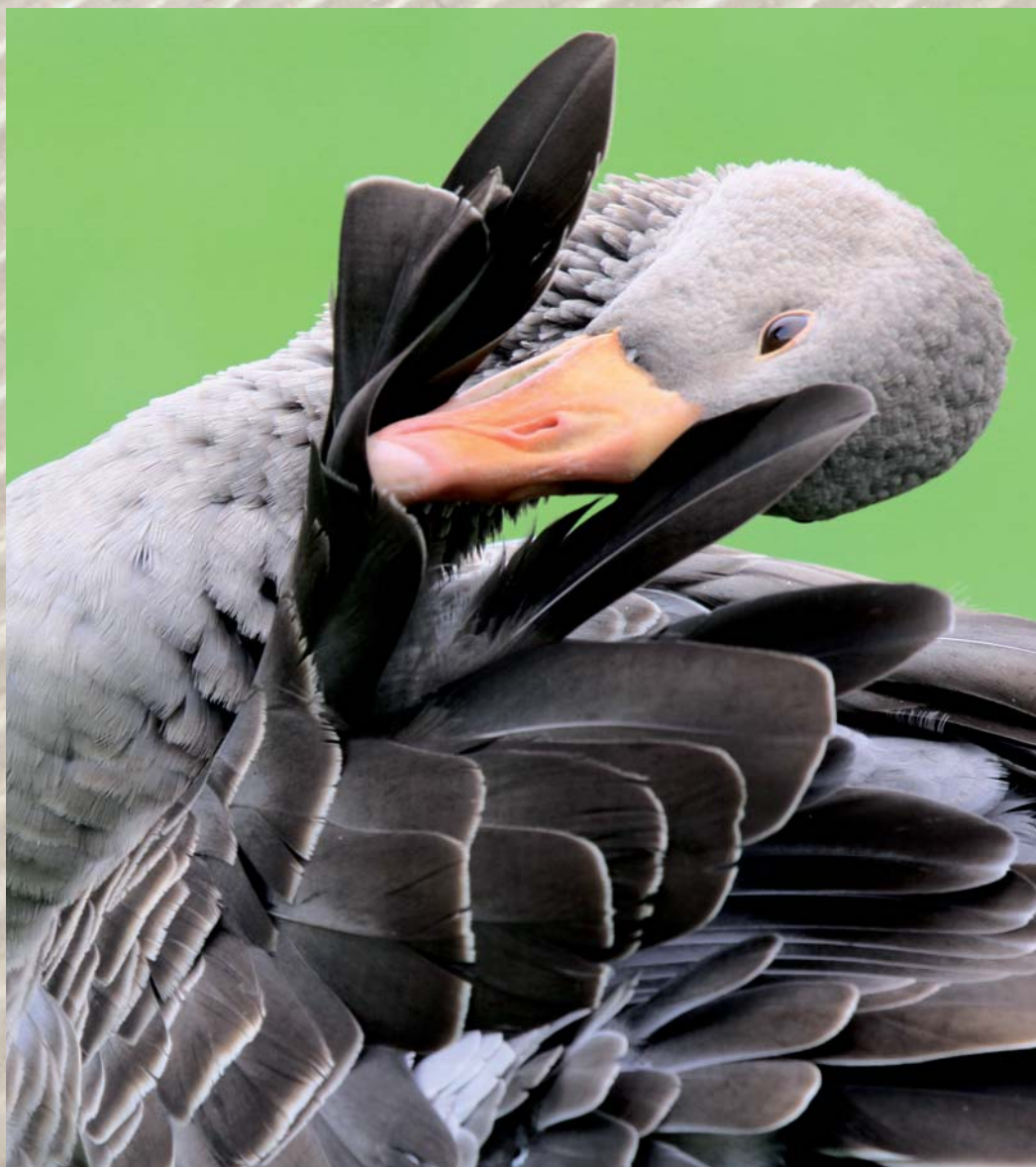


# Betrifft: NATUR



- Agrargasanlagen: ökologisch katastrophal
- Editorial: Wo bleibt der Naturschutz?
- NDR-Fernsehbeitrag: Ist der NABU käuflich?
- Keine Schonzeit für Gänse?
- Naturschutzgebiete Lanker See und Kührener Teich
- Buchbesprechungen
- Feuerquallen in der Ostsee

**IMPRESSUM**

**Herausgeber:**

NABU Schleswig-Holstein  
Färberstraße 51, 24534 Neumünster  
Tel. 04321-53734, Fax 5981  
Internet: [www.NABU-SH.de](http://www.NABU-SH.de)  
E-Mail: [Redaktion.BN@NABU-SH.de](mailto:Redaktion.BN@NABU-SH.de)

**Spendenkonto:**

Sparkasse Südholstein  
BLZ 230 510 30  
Konto-Nr. 285 080

**Vertrieb:**

Beilage Naturschutz heute &  
NABU Schleswig-Holstein  
Auflage: 15.500 Exemplare  
Internet: [www.Betrifft-Natur.de](http://www.Betrifft-Natur.de)

**Redaktion:**

Hermann Schultz  
Prof. Dr. Rudolf Abraham  
Ingo Ludwichowski  
Carsten Pusch

**Gestaltung und Herstellung:**

Lürssen Brüggemann Werbeagentur

Der NABU Schleswig-Holstein übernimmt keine Gewähr für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Fotos und andere Unterlagen. Die Redaktion behält sich Kürzungen und die journalistische Bearbeitung aller Beiträge vor. Mit Verfassernamen gekennzeichnete Beiträge müssen nicht die Meinung des NABU Schleswig-Holstein oder der Redaktion wiedergeben.

**Erscheinungsweise:**

Vierteljährlich

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 1. Dezember 2011

**Titelbild:**

*Keine ruhigen Zeiten – in Schleswig-Holstein wird ein großer Teil der Graugänse in der Schonzeit getötet.*

Foto: © axepe, fotolia.com



**NABU präsentiert Hintergrundbericht zu Agrargasanlagen**

# Kein Beitrag zum Klimaschutz, ökologisch katastrophal!

**Biogasanlagen arbeiten weder besonders energieeffizient, noch leisten sie einen positiven Beitrag zum Klimaschutz. Zudem gefährden sie durch den Maisanbau Boden, Grundwasser, Seen und Fließgewässer sowie die Biodiversität. Sie sind ohne Wenn und Aber umweltschädlich.**



*In großen Mieten wird die Silage zwischengelagert.*



*Mind. 30 % Gülle muss eine Agrargasanlage nutzen, um den EEG-Bonus einzustreichen.*

**D**ies ist das Fazit einer umfangreichen, mit aktuellen Daten und Fakten unterlegten Recherche des NABU Schleswig-Holstein. Ausnahmen bilden nur Anlagen, die Rest- und Abfallstoffe verwerten sowie die Abwärme sinnvoll einsetzen – doch die gibt es hierzulande kaum.

In Schleswig-Holstein waren danach Ende 2010 etwa 420 Biogasanlagen mit einer durchschnittlichen Leistungsgröße von 500 kW elektrischer Leistung in Betrieb, im Bau oder genehmigt. Als Gärsubstrat nutzen ungefähr 90 % überwiegend Mais als mit Abstand produktivste nachwachsende Rohstoff-Pflanze, so dass Energiemais inzwischen auf rund 100.000 ha angebaut wird – eine Fläche so groß wie der gesamte Landkreis Plön.

Der NawaRo-Anbau ist energieintensiv. Häufig wird der Mais über weite Strecken antransportiert und damit viel Treibstoff verbraucht, bei den wenigsten Anlagen erfolgt eine sinnvolle Abwärmenutzung. So ist der Energiegewinn nicht viel größer als der Energieverbrauch. Windkraft- und Photovoltaikanlagen arbeiten deutlich effizienter. Das 16-seitige Hintergrundpapier „Agrargasanlagen und Maisanbau – eine kritische Umweltbilanz“ des NABU Schleswig-Holstein finden Sie im Internet unter [www.NABU-SH.de](http://www.NABU-SH.de). Sie können das gedruckte Papier auch beim NABU Schleswig-Holstein (Färberstr. 51, 24534 Neumünster, [Info@NABU-SH.de](mailto:Info@NABU-SH.de)) anfordern.



*Agrargasanlagen – mehr Fluch als Segen.*



## Editorial

# Wo bleibt der Naturschutz?



Die Art und Weise, wie wir mit dem kostbaren und nicht mehr vermehrbaren Gut Boden umgehen, wird entscheidend dazu beitragen, ob dauerhaft sichergestellt werden kann, dass neben der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung auch die Natur ein so großer Raum eingeräumt wird, dass auch sie gesund überleben kann.

Nach wie vor sind die Hauptursachen der Artenvernichtung in der

- Intensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung (70 % Flächenanteil in Schleswig-Holstein),
- Überbauung und Zerschneidung natürlicher Lebensräume (z. Zt. 113 ha täglich durch Straßen- und Siedlungsbau in der Bundesrepublik)
- und in dem nach wie vor stattfindenden Abbau der Moore und der Veränderung des Grundwasserhaushaltes zu suchen.

Insbesondere die konventionelle, intensive Landwirtschaft als größter Flächenbewirtschafteter Schleswig-Holsteins hat einen starken negativen Einfluss auf Natur und Landschaft. Sie gilt als Hauptverursacher für den Rückgang der heimischen Flora und Fauna: 36,3 % der Biotoptypen sind durch Nutzungsintensivierung und 22,4 % durch Eutrophierung gefährdet. Und trotzdem bezieht die schleswig-holsteinische Landwirtschaft jährlich 640 Mio. Euro, mit denen dieses Naturgefährdungs- und Vernichtungssystem aufrechterhalten wird.

Staatliche Programme, die diese Naturvernichtung aufhalten sollten, sind bisher

kläglich gescheitert bzw. laufen nur langsam an. Viele der Naturschutzgebiete im Lande sind viel zu klein um als wirksame Schutzräume und Rückzugsrefugien fungieren zu können; zu stark sind Nutzungsdruck und Stoffeinträge.

Erinnert sei an das Netz von Natura 2000-Gebieten, mit dem die Europäische Union das europäische Naturerbe flächendeckend dauerhaft sichern wollte. Z. Zt. sind ca. 50 % der Lebensraumtypen in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

Erinnert sei an die nationale Biodiversitätsstrategie 2007 bis 2010, die kläglich gescheitert ist, weil hier der politische Mut und die entsprechenden finanziellen Mittel für die Umsetzung fehlten.

Erinnert sei an die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, die einerseits immer mal wieder durch lokale Akteure ausgebremst und andererseits nach wie vor durch Nährstoffeinträge – insbesondere aus der Landwirtschaft – erschwert wird. (50 % des Grundwassers, 93 % der Binnenseen und 95 % der Küstengewässer erreichen derzeit nicht den von der Wasserrahmenrichtlinie geforderten „guten Gewässerhaltungszustand“.)

Schon 1991 formulierten ALLEN et.al. „Eine nachhaltige Landwirtschaft ist ökologisch tragfähig, ökonomisch existenzfähig, sozial verantwortlich, Ressourcen schonend und dient als Basis für zukünftige Generationen. Kernpunkt ist ein interdisziplinärer Ansatz, der die verschiedenen in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren berücksichtigt. Dies gilt für die gesamte Landwirtschaft sowie die verarbeitende Industrie im lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Maßstab.“

Eine nachhaltige Landwirtschaft ist gefragt! Zukünftig muss an die Zahlungen, die an die Landwirtschaft aus Steuergeldern gehen, noch viel stärker die Verpflichtung gebunden sein, eine Ressourcen schonende Produktionsweise im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips zu erfüllen. Die Legitimation solcher Zahlungen wird sich dann viel besser darstellen lassen, wenn sie mit einem „Entlohnungssystem“ für Leistungen in den Bereichen des Klimaschutzes, dem Erhalt der biologischen Vielfalt, der Förderung der Bodenfruchtbarkeit und des Tierschutzes verknüpft werden.

Im ökologischen Landbau werden diese Leistungen bereits erbracht, ohne dass es dafür entsprechende finanzielle Anreize gibt!

Nur die Abkehr von den klassischen Agrarsubventionen hin zu einer Förderung des ländlichen Raumes im breitesten Sinne, in dem auch die von der EU eingeforderten Arten- und Naturschutzmaßnahmen gleichauf mit der Förderung der Landwirtschaft aus dem gleichen Etat finanziert werden müssen, ist aus Sicht von NABU sowohl für den Schutz der Natur als auch für die Weiterentwicklung der Landwirtschaft zukunftsfähig.

Deshalb muss es zukünftig eine Gesamtförderung für die ländlichen Räume, die sowohl die Förderung aller Landwirtschaftsformen als auch des Arten- und Naturschutzes umfasst, geben.

Der NABU würde sich freuen, wenn die schleswig-holsteinische Umwelt- und Landwirtschaftsministerin Juliane Rumpf diese Überlegungen aufgreift und in die Diskussion um die Neuverteilung der bisherigen Agrarsubventionen einbringt.

Herzliche Grüße

Hermann Schultz  
NABU-Landesvorsitzender

## Schlechter NDR-Fernsehbeitrag lässt Fakten außen vor

# Ist der NABU käuflich?

Ob eine Klage erfolgreich geführt werden kann, gehört wie die Abwägung für oder gegen eine Mediation für Naturschutzverbände zu den natur-schutzfachlich wie rechtlich am schwierigsten zu entscheidenden Fragen. Schleswig-Holsteins Naturschützer sind dabei in Verwaltungsge-richtsverfahren und Mediationen überdurchschnittlich erfolgreich. Doch verrät der NABU dabei seine Naturschutzziele, wie in einem Beitrag des NDR behauptet wird?



Foto: Ingo Ludwiczowski

Mit der Unterzeichnung der Mediationsvereinbarung in Lübeck konnten die Umweltverbände ein deutliches Mehr an Naturschutz durchsetzen.

### Mediation als Naturschutzinstrument

Die Mediation ist eine relativ junge Methode der Konfliktlösung, die insbesondere in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle spielt, wenn aus der Sicht mancher Politiker, einfacher Bürger oder Journalisten klagende Naturschutzverbände als „Verhinderer“ stigmatisiert werden. Neu ist jedoch, dass – wie im Falle des NDR-Fernsehbeitrages „Tauschgeschäfte – Umweltverbände verraten Ideale“ in der Reihe „Menschen und Schlagzeilen“ am 23. August 2011 geschehen – bei außergerichtlichen Einigungsverfahren den Naturschutzverbänden von journalistischer Seite umgekehrt der Vorwurf des „Verrats am Naturschutz“ gemacht wird, wenn angeblich diese nicht stur an Klagen festhalten, sondern versuchen, den Schutz der Natur zu optimieren. Wenn, wie in der Anmoderation des

NDR-Beitrages, von „Zahlungen an Naturschutzverbände“ die Rede ist, diese aber im Beitrag nicht belegt werden, wird deutlich eine Grenze überschritten, die seriösen Journalismus von Stimmungsmache trennt.

### Der Hintergrund

Naturschutzverbände, Flughafengesellschaft und die Stadt Lübeck einigten sich im Streit um den Flughafen Lübeck-Blankensee nach einjährigen Verhandlungen im Februar 2008 mit der Unterzeichnung einer Mediationsvereinbarung. Alle Beteiligten haben diese – unter fachanwaltlicher Beteiligung entstandene – Vereinbarung gezeichnet: mit einem für die Natur überaus akzeptablem Ergebnis. Grundlage der Vereinbarung ist, dass für den Naturschutz mehr erreicht wird, als dies durch eine Klage möglich wäre. Die Vereinbarung beinhaltet Auflagen für die Flughafen Lübeck GmbH und die Stadt Lübeck, deren Maßnahmen und Leistungen für den Naturschutz auf einen Kostenwert von insgesamt mindestens 6 Mio. Euro zu schätzen sind – zusätzlich zu gesetzlich notwendigen Pflicht-Kompensationen. Dazu kommen Vereinbarungen zugunsten des Naturschutzes ohne direkte Kosten. Allein die ausgehandelten „freiwilligen“ Leistungen erreichen damit einen Anteil von annähernd 10 % der geplanten Investitionskosten. Ihm steht die Gegenleistung der Verbände – der Verzicht auf klagerrelevante Einwände und mögliche Klagen – gegenüber. Dieser Verzicht wurde durch die Festschreibung von Maßnahmen erreicht, die auch nach Ansicht von Experten die Ansprüche der Planfeststellungs-

behörde deutlich übertrafen. Insgesamt ist es ein hervorragendes Ergebnis für den Naturschutz. Dieses wäre auch nach Einschätzung des Rechtsbeistandes der Verbände nicht über die Klageführung gegen den eingriffsmäßig stark abgemilderten Flughafenausbau möglich gewesen.

### Vor- und Nachteile im Visier

Der NABU hat die Vor- und Nachteile einer Mediation – und damit die Kriterien seiner Entscheidungsfindung – seit langem im Internet öffentlich gemacht (<http://verbandsbeteiligung.NABU-SH.de>), diskutiert und seine Entscheidungen offensiv vertreten. Zugleich wurde aber auch die Gefahr gesehen, dass die Entscheidung für eine Mediation und die daraus folgenden Verhandlungsergebnisse – wie im Falle Flughafen Lübeck – fehlinterpretiert werden können. „Insbesondere bei den akut vom Ausbau betroffenen Anliegern des Flughafens war kaum Verständnis für die Entscheidung zur Mediation, wie auch für deren Ergebnisse zu finden. Dies jedoch vor allem aus Unkenntnis darüber, was rechtlich in einem weiteren Klageverfahren, bei dem der Flughafenbetreiber zuvor ein neues, auf den Erfahrungen aus dem verlorenen Rechtsstreit fußendes Planfeststellungsverfahren anstrebt, tatsächlich möglich und erreichbar war,“ lautet etwa der deutliche Hinweis darauf in einem Fachbeitrag des NABU (Ludwiczowski: Mediation aus der Sicht des Naturschutzes. In: Niedostadek (2010): Praxishandbuch Mediation. Boorberg Verlag, Stuttgart).



Auch Brigitte Dowideit, die am Anfang des Fernsehbeitrages die Naturschutzverbände für ihr aus ihrer Sicht falsches Verhalten – emotional bewegt – kritisiert, gehört zum Unterstützerkreis der Flughafenanlieger und -gegner. Sie war aber auch bis zuletzt selbst für den Naturschutz an den Verhandlungen aktiv beteiligt. Nun findet sich diese schon früh geäußerte Befürchtung auch in einem journalistischen Beitrag bestätigt. Dabei ist eine offene Diskussion über die Entscheidungsfindung durchaus wünschenswert. Doch müssen dabei alle Argumente auch dargestellt und objektiv bewertet werden. Im NDR-Beitrag ist dies nicht geschehen.

### Ein Irrtum prägt die Diskussion

In diesem Zusammenhang muss mit dem Irrtum aufgeräumt werden, dass ein von den Naturschutzverbänden erfolgreich beendetes Klageverfahren automatisch das Ende des beklagten Vorhabens bedeuten muss. Es ist es jedoch für den Vorhabenträger möglich, nach Aufhebung des beklagten Planfeststellungsbeschlusses einen neuen Beschluss anzustreben. Dieser müsste von den Verbänden erneut beklagt werden – mit nun wesentlich geringeren Erfolgsaussichten, da der Vorhabenträger die im Urteil niedergelegte Kritik des Gerichtes nun berücksichtigt. Es käme zur „Klage um des Klagens willen“. Naturschutzrecht ist aber nach überwiegender Auffassung in Rechtskreisen kein Verhinderungs-, sondern ein Gestaltungsrecht.

Beim Klageverfahren „Flughafen Lübeck“ stand genau dieses zu erwarten, da ein erhebliches wirtschaftliches und politisches Interesse der Stadt Lübeck und großer Teile der Landespolitik an dessen Realisierung besteht. Bis heute wird der Ausbau vorangetrieben, obwohl der Flughafen von Jahr zu Jahr schlechtere wirtschaftliche Ergebnisse liefert, die Zahl der Flugpassagiere und Verbindungen im Gesamtzeitraum weiter sinkt und daher das Vorhaben ökonomisch betrachtet keinen Sinn macht. Dieser Aspekt, der ganz entscheidend für das Verhalten der Verbände nach einer Klage, in der Öffentlichkeit aber



Foto: NABU

*Dank des Einsatzes von NABU und BUND steht die Haseldorfer Marsch nicht für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung: Schutzgebiete sind nicht aufwertungsfähig.*

kaum bekannt ist, wird in dem Fernsehbeitrag bewusst ausgeblendet. Aus der Darstellung der entsprechenden Internetseite des NABU im Fernsehbeitrag kann aber geschlossen werden, dass dem Autor dieser Sachverhalt bekannt war.

### Angepasste Entscheidung

Dem NABU ist dabei bewusst, dass das Mittel der Mediation nicht alle Probleme lösen kann. „Vor einer blinden Euphorie [...] kann [...] nur gewarnt werden. Sie stellt nach Ansicht des NABU kein Allheilmittel für missratene Planungsprozesse dar“ (Ludwichowski 2010). Dass der Abwägungsprozess für oder gegen eine Mediation – entsprechend angepasst an die naturschutzfachlichen und juristischen Rahmenbedingungen – beim NABU auch zu entsprechend angepassten Handlungen führt, soll die folgende kurze Darstellung der letzten Klageverfahren mit NABU-Beteiligung zeigen. Dabei wurde in einigen Verfahren eine Mediation erfolgreich abgeschlossen, in anderen aber diese aus juristischen und fachlichen Gründen verworfen. Neben dem Flughafen Lübeck (2005) sind dies in zeitlicher Reihung:

- **Ausgleich Haseldorfer Marsch (2006)**  
BUND und NABU hatten sich hier gegen einen Planfeststellungsbeschluss der Stadt Hamburg gestellt und über mehr als drei Jahre durch vier Instanzen hindurch gewonnen. Die Kläger hatten sich dagegen gewehrt, dass als Ausgleich für die Zuschüttung des Mühlenberger Loches für ein Bauvorhaben der Firma EADS ein Eingriff in das vom NABU betreute Naturschutzgebiet Haseldorfer Marsch in Schleswig-Holstein erfolgen sollte, bei dem der dort nach der Eindeichung entwickelte wertvolle Lebensraum ausgleichslos zerstört worden wäre. Bis heute wird dabei vom Vorhabenträger erfolglos versucht, an diese Flächen heranzukommen, so wurde erklärt, u. a. auch bei einer Zustimmung der Verbände verstärkt Geldmittel in eine Stiftung einfließen zu lassen. Da aber das bestehende Urteil derzeit als juristisch unangreifbar gilt, haben sich NABU und BUND darauf trotz massivem Drängen bis heute nicht eingelassen. In der Gesamtbetrachtung war kein Vorteil für den Naturschutz zu erwarten.



*Die wertvollen Strandflächen in Olpenitz bleiben nach dem OVG-Urteil unbebaut.  
Foto Hintergrund: NABU*





Foto: Stefan Lüders

*Durch die Einigung am Segeberger Kalkberg konnten Eingriffe an Fels und Höhle abgemildert werden, ohne die Karl-May-Festspiele zu gefährden.*

• **Sanierungen am Segeberger Kalkberg (2008)**

Der Kreis Segeberg, die Stadt Bad Segeberg, das Landesamt für Natur und Umwelt und die Kalkberg GmbH haben sich 2008 mit dem NABU Schleswig-Holstein im Rahmen einer Mediation vor einer gerichtlichen Befassung auf einen Vergleich bei den Sicherungsmaßnahmen am Kalkberg und in den Kalkberghöhlen geeinigt. Diese beherbergen eines der größten Fledermausvorkommen in Mitteleuropa. Anlass für die Auseinandersetzungen waren mangelnde Informationen sowie unterschiedliche Auffassungen über Notwendigkeit, Art und Umfang von Sicherungsarbeiten in den Kalkberghöhlen sowie am Kalkberg selbst. Im Ergebnis wurde die vom NABU angedrohte Klage zurückgenommen. Als Resultat konnte der NABU in den Verhandlungsrunden für viele Maßnahmen eine deutliche Eingriffsminimierung erwirken, die den Schutz der Fleder-

mäuse weiter stärken. Teile der Vorhaben entfielen komplett. So wurde etwa ein neuer Zugang zur Höhle nicht gebaut.

• **Muschelzucht im Beltringharder Koog (2009)**

Der Kreis Nordfriesland hatte Anfang 2008 der Erzeugergemeinschaft der schleswig-holsteinischen Muschelzüchter genehmigt, im bestehenden Naturschutzgebiet Miesmuschel-Zuchtanlagen zu errichten. Dieses Vorhaben sollte mitten im ökologisch hochwertigen Naturschutzgebiet realisiert werden, das seit 1987 zugleich als Ausgleichsfläche für Eingriffe bei der Eindeichung der Nordstrander Bucht dient. Auch hier ob siegten vor dem VG Schleswig die Naturschutzvereine NABU, BUND und Verein Utlande. Trotz der von Gerichtsseite und Muschelfischern kurzzeitig vorgeschlagenen Mediation lehnten die Kläger diese ab. Für die Belange des Naturschutzes konnte in einem derartigen Verfahren keine Verbesse-

rung der Naturschutzsituation erwartet werden, da es um die Frage „Nutzung oder Nichtnutzung“ ging, die durch das Urteil grundlegend im Sinne des Naturschutzes entschieden war. Auch die bekannte indirekte Einmischung der höchsten politischen Ebene des Landes konnte für die Kläger am Ergebnis der Abwägung nichts ändern. Nach Einschätzung der Rechtsanwälte der Kläger wären die Vorhabenträger mit einem geänderten Planfeststellungsverfahren gescheitert. Der Antrag der Beklagten auf ein Berufungsverfahren vor dem OVG hatte entsprechend keinen Erfolg.

• **Port Olpenitz (2009)**

Hier war es bereits zu Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzungen klar, dass die Kläger in enger Abstimmung mit lokalen Umweltschützern auf der Konversionsfläche der Bundesmarine nur diejenigen Teilvorhaben ablehnten, die naturschutzfachlich relevant waren. Auf den Flächen des ehemaligen Marinehafens Olpenitz am Ausgang der Schlei sollte ein touristisches Großprojekt namens „Port Olpenitz“ realisiert werden. Zu den Zielen der Kläger gehörte es, die „Halbinsel Olpenitz“ und das angrenzende Schlei-Ufer von einer Bebauung freizuhalten. Die Naturschutzverbände waren jedoch nicht gegen das Projekt als Ganzes. Bebaute Konversionsflächen sind auch aus Umweltsicht noch am ehesten dazu geeignet, entsprechende Großvorhaben durchzuführen. „Aber um 10 % aus den Planungen heraus zu bekommen mussten 100 % beklagt werden“, erklärten die klagenden Verbände BUND, IGU, LNV und NABU in einer Pressemitteilung vom 1. April 2009 anlässlich einer Anhörung im Wirtschaftsausschuss des Kieler Landtages. Daher war der Gang in die Mediation die Fortsetzung der früh noch vor dem Urteil eingeschlagenen Linie. Sie wurde aber nur deshalb juristisch möglich, weil bilateral vorher Gespräche stattfanden und die Port Olpenitz GmbH schließlich die rechtliche Anerkennung des Urteils des OVG Schleswig und den Verzicht auf das weitere Rechtsmittel der Berufung erklärte. Neben der Nichtbebauung der sen-



*Der Beltringharder Koog bleibt Dank der Klage frei von einer muschelfischereilichen Nutzung.*

Foto Hintergrund: NABU



siblen Bereiche kam es zu umfangreichen Anpassungen der Planungen an naturschutzfachliche Belange. Bis heute ist das Bauvorhaben allerdings nur ansatzweise realisiert.

**„Was kann für den Naturschutz erreicht werden?“**

Im Ergebnis ist zu erkennen, dass – angepasst an die juristischen Möglichkeiten und naturschutzfachlichen Notwendigkeiten – einzig das Vorgehen der Verbände von der Frage bestimmt war, wie für den Naturschutz das Beste erreicht werden kann.

**Sind Zahlungen an Stiftungen verwerflich?**

Den Nachweis, dass Zahlungen an die Kläger erfolgt sind, bleibt der NDR schuldig. Es gibt sie nicht. Erstattet wurden in wenigen Fällen Kosten, die den Klägern durch die juristischen Verfahren und die Aktivitäten im Rahmen der Mediation entstanden sind. Dieses entspricht der auch bei Gericht üblichen Kostenübernahme bei Entscheidungen in Klageverfahren durch die unterliegende Partei. Im Falle des Flughafens Lübeck wurde die „Stiftung Grönauer Heide“ errichtet, um die langjährig zu verfolgenden Naturschutzziele und deren finanzielle Absicherung zu erreichen. Die Stiftung fördert satzungsgemäß ausschließlich Maßnahmen im Umfeld des Flughafens.

Dass Wortbeiträge von Dr. Christian Unselt, Vertreter der „NABU-Bundesstiftung Naturerbe“, in den Beitrag einbezogen wurden, bleibt für den NABU – eine seriöse Absicht des Journalisten unterstellt – rätselhaft. Der Geschäftsführer der Stiftung war zu keiner Zeit direkt oder indirekt an den Klageverfahren beteiligt. Dies schon deshalb nicht, da die Entscheidung über Klage und Mediation vom NABU Schleswig-Holstein in Neumünster, und nicht vom NABU-Bundesverband in Berlin gefällt wird. Letzterem ist die NABU-Stiftung organisatorisch zugeordnet. Auch mit der „Stiftung Grönauer Heide“ steht die Bundesstiftung des NABU in keinerlei Arbeitsverhältnis. Hier sollte offensichtlich ein Zu-



Foto: Ingo Ludwigowski

*Ökonomisch unsinnig, doch allein mit Mitteln des Naturschutzrechts nicht zu stoppen: Der Flughafen Lübeck-Blankensee.*

sammenhang zum NABU hergestellt werden, der so nicht existiert.

**Erfolgreiche Stiftungsarbeit**

Dabei sind Stiftungen grundsätzlich ein äußerst erfolgreiches Mittel, Naturschutzziele langfristig und effektiv zu erreichen, wie nicht allein die NABU-eigene „Stiftung Naturerbe“, sondern auch die „Deutsche Bundesstiftung Umwelt“ oder die „Stiftung Naturschutz“ des Landes Schleswig-Holstein beeindruckend zeigen. Das Kieler Umweltministerium bedient sich letzterer häufig und erfolgreich beim Flächen- und Artenschutz im Land zwischen den Meeren. Die „Stiftung Grönauer Heide“ ist der Landesstiftung angegliedert, die ihrerseits Treuhänder ist.

**Fazit**

Die klagenden Naturschutzverbände haben sich in hohem Maße sach- und fachorientiert verhalten. In allen Verfahren wurde – unab-

hängig vom jeweiligen Verlauf – ein hohes Maß an Vorteilen für die Natur erreicht, abhängig von bestehenden juristischen Rahmenbedingungen. Auch Geldzahlungen an Naturschutzstiftungen sind dabei ein adäquates und moralisch nicht verwerfliches Mittel, wie die erfolgreiche Arbeit anderer Stiftungen zeigt. In keinem Falle sind – von Erstattungen den Naturschutzverbänden entstandener Kosten im Rahmen der Klageverfahren abgesehen – Geldmittel an die Kläger geflossen.

Den suggerierten Nachweis, dass der Natur durch das Verhalten von BUND und NABU Schaden entstanden sei, bleiben die Journalisten des NDR schuldig.

NABU-Landesvorstand und NABU-Geschäftsführung





**Eine jagdrechtliche Ausnahmeregelung läuft aus dem Ruder**

# Keine Schonzeit für Gänse?

Wie die allermeisten anderen jagdbaren Tierarten haben Gänse Schonzeiten. Währenddessen dürfen sie nicht geschossen werden – sollte man jedenfalls meinen. Doch das ist ein Irrtum. Mit einer Ausnahmeregelung des Bundesjagdgesetzes können Tiere auch zur Schonzeit bejagt werden. Insbesondere bei Graugänsen wird davon reichlich Gebrauch gemacht, wie eine Recherche des NABU Schleswig-Holstein zeigt.

Mit dem Anstieg der Rast- und Brutbestände der meisten Gänsearten in Schleswig-Holstein haben auch die Klagen aus der Landwirtschaft über (angebliche und tatsächliche) Fraßschäden zugenommen. Während an der Westküste vor allem Nonnengänse als Wintergäste aus dem Norden ins Visier genommen werden, richtet sich der Unmut im Osten des Landes hauptsächlich gegen Graugänse, teilweise auch gegen überwinterte Blässgänse. Die Landesregierung reagierte 2005 mit einer deutlichen Verlängerung der Jagdzeiten. Selbst die Nonnengans, obwohl als im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistete Art eigentlich nicht bejagbar, erhielt für die an Westküste und Unterelbe gelegenen Kreise eine reguläre Jagdzeit. Das genügte vielen Landwirten und Jägern jedoch nicht. Unter Bezug auf den § 27 des Bundesjagdgesetzes, der zur „Vermeidung übermäßigen Wildschadens“ ausnahmsweise auch die Bejagung während der Schonzeit gestattet, erreichten sie bei den Unteren Jagdbehörden Genehmigungen bzw. Anordnungen zum Erlegen von Gänsen, teilweise auch von Höckerschwä-

nen und anderen Vogelarten, außerhalb der Jagdzeit. Diese Schonzeitabschüsse haben in den vergangenen Jahren offenbar erheblich zugenommen. Deshalb hat der NABU Mitte 2010 bei den Unteren Jagdbehörden (UJBn) der Landkreise nach entsprechenden Daten gefragt und diese, differenziert nach den betroffenen Vogelarten und Kreisen, ausgewertet. Trotz präziser Fragen ließen die Antworten der UJBn teilweise zu wünschen übrig, ließen jedoch eine umfassende Auswertung zu.

Soweit nicht anders erwähnt, beziehen sich die Angaben auf das Jahr 2009. Werden die Schonzeitabschüsse ins Verhältnis zu den Gesamtstrecken gesetzt, sind dafür die Jagdstrecken des Jagdjahres 2009/2010 herangezogen worden, wie sie dem Jahresbericht 2010 – Jagd und Artenschutz des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) zu entnehmen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Jagdjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht, sondern sich vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres erstreckt. Angaben zum Brut- und Rastbestand sind dem Jahresbericht 2009 – Jagd und Ar-



Foto: I. Ludwiczowski

Graugänse werden insbesondere in den Kreisen Plön und Ostholstein zu einem großen Teil in der Schonzeit bejagt.

tenschutz bzw. dem Datenmaterial der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft entnommen worden.

## Graugänse – sogar zur Brut- und Mauserzeit geschossen

Die Graugans als ursprünglich einzige in Schleswig-Holstein brütende Wildgans weist hier, mit steigender Tendenz, einen Brutbestand von über 6.000 Paaren auf. Der Rastbestand beträgt ungefähr 27.000 Exemplare. Die meisten Graugänse überwintern in Spanien und den Niederlanden, doch bleiben in milden Wintern zunehmend mehr Vögel in Schleswig-Holstein. Die Brut- und Mausergebiete konzentrieren sich hauptsächlich auf die Seengebiete des östlichen Holsteins sowie auf die Speicherköge an der Westküste. Konflikte mit der Landwirtschaft ergeben sich vor allem im östlichen Hügelland.

Graugänse haben von allen Wasservögeln die längste Jagdzeit (1. August bis 15. Januar). Deren Beginn bereits im Sommer wird mit der Möglichkeit, Fraßschäden entgegenwirken zu können, begründet. Trotz dieser frühzeitigen und ausgedehnten Jagdzeit betreffen mit großem Abstand die meisten Schonzeitabschüsse Graugänse. An der Spitze liegt der Kreis Plön mit 1.048 zum Abschuss freigegebenen Vögeln, von denen 742 als erlegt gemeldet wurden. Damit wurden in diesem Kreis 55 % der gesamten Jagdstrecke (1.351 Graugänse) zur Schonzeit erlegt. Es folgt der Kreis Ostholstein mit 878 genehmigten und 446 getätigten Abschüssen, wobei letztere 42 % der Jahresstrecke entsprechen. An dritter Stelle liegt Nordfriesland mit 375 freigegebenen Vögeln („überwiegend erlegt“). Da hier die Jahresstrecke jedoch 4.052 Graugänse betrug und damit landesweit mit Abstand die größte war, liegt der Anteil der Schonzeitabschüsse unter 10 %. Für die Kreise Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde betragen die Quoten immerhin noch 17 bzw. 11 %, in den übrigen Kreisen aber unter 10 %. Im Kreis Steinburg fand 2009 kein Schonzeitabschuss statt, wobei jedoch für 2010 aus dem Unter-



Foto: Thomas Munk

Die Bejagung von Gänsen auf Grünland ist besonders unsinnig.



elberaum etliche Abschussanträge gestellt worden sind.

Soweit die UJBn die exakten Genehmigungszeiten mitgeteilt haben, deckten diese alle Monate der Schonzeit ab. Das heißt: Auch zur Brut- und Mauserzeit wurden Graugänse beschossen. Zwar enthielten die Bescheide einiger Kreise die Auflage, nur „Junggesellen“ zu erlegen. Doch bedeutet das nicht, dass tatsächlich ausschließlich unverpaarte Vögel getötet werden. Wenn Junge und Altvögel auf die Schussdistanz nicht mehr ohne weiteres unterschieden werden können, weil ab Ende Juni bereits viele Jungvögel flugunfähig sind, ist vom Abschuss etlicher Elterntiere auszugehen. Die Sterblichkeitsrate für die dann aber noch nicht selbstständigen Jungen erhöht sich beim Verlust eines Elternteils signifikant. Damit wird mit diesen Abschussgenehmigungen gegen die grundlegende Zielsetzung der Schonzeitregelung verstoßen, jagdbaren Tierarten die ungestörte Fortpflanzung zu ermöglichen.

Ökologisch besonders problematisch ist der Vergrämungsabschuss während der Großgefiedermauser von Mai bis Juni/Anfang Juli an den Seen des östlichen Hügellands. Die ungefähr für sechs Wochen flugunfähigen Gänse sind dann auf ufernahes Grünland als Nahrungsraum angewiesen. Werden sie von dort durch Beschuss oder andere Störungen auf die Gewässer vertrieben, fressen sie hier notgedrungen Schilf und tragen somit zum Rückgang der Schilfröhrichte bei. Selbst einzelner Beschuss zur Mauserzeit lässt die Gänse lange Zeit die Äsungsflächen meiden. Was sich für den Landwirt als Vorteil zeigen mag, erweist sich für den Röhrichtgürtel – und damit für das gesamte Gewässerökosystem – als fatal.

### Nordische Gänse – keine Schonung für Wintergäste?

Etwa 15.000 Blässgänse überwintern inzwischen in Schleswig-Holstein, ziehen allerdings bei anhaltender Schneelage in mildere Regionen wie z. B. an den Niederrhein. Da sie bereits im März wieder in ihre in der Tundra Russlands gelegenen Brutgebiete fliegen, sind sie ab Ende ihrer Jagdzeit (15. Januar) nur für ungefähr zwei Monate von möglichen Schonzeitabschüssen betroffen, deren Zahlen entsprechend niedrig sind.

Obwohl Blässgänse im Kreis Plön in großen Ansammlungen rasten, weist das Schreiben der dortigen UJB keine Schonzeitabschüsse aus. Möglicherweise wurden sie von den ähnlich aussehenden Graugänsen nicht unterschieden, sondern mit Graugänsen (und Saatgänsen?) als sogenannte „graue Gänse“ zusammengefasst. Das könnte auch für andere Landkreise gelten. Im Kreis Pinneberg ist dagegen exakt differenziert worden; hier erfolgte nur Anfang 2010 eine Anordnung auf

Abschuss von 10 Vögeln. Im Kreis Steinburg erfolgten die wenigen Schonzeitabschüsse nur 2008. In Nordfriesland wurden vier Blässgänse während der Schonzeit freigegeben, in den übrigen Kreisen keine. Auch die gesamten Jagdstrecken sind gering, im Jagdjahr 2009/2010 wurden in Schleswig-Holstein 407 Blässgänse, aber 11.544 Graugänse geschossen. Im Kontrast zu dieser in den anderen Kreisen gepflegten Zurückhaltung steht allerdings der Kreis Ostholstein. Auch wenn die dortige Jahresstrecke insgesamt nur 30 Blässgänse betrug, belief sich der Anteil der Schonzeitabschüsse auf etwa zwei Drittel.

Artenschutzrechtlich besonders problematisch sind Schonzeitabschüsse bei Nonnengänsen. Denn diese ebenfalls nordische, mit etwa 100.000 Exemplaren an der Westküste und in den Elbmarschen überwinterte Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet und darf damit eigentlich gar nicht bejagt werden. Dennoch hat das Land eine auf die Kreise Nordfriesland, Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg beschränkte Jagdzeit erlassen, während der auf Ackerflächen „nur zur Schadensabwehr“ (eine weit interpretierbare Formulierung) und nicht in EU-Vogelschutzgebieten geschossen werden darf. Nordfriesland hat in 2009 dennoch 160 Schonzeitabschüsse genehmigt, Pinneberg 50 und Dithmarschen 20. Für 2010 sind diese Zahlen kräftig angestiegen. Davon ist allerdings nur ein Teil als tatsächlich erlegt gemeldet worden.

Nach der Landesjagdzeitenverordnung zwar ganzjährig geschont, wird die am Wattenmeer überwinterte Ringelganspopulation mit nach § 27 BJagdG ergangener Ausnahmegenehmigungen des Kreises Nordfriesland dennoch bejagt. 2009 wurden dort 151 Vögel zum Abschuss freigegeben.

Als einziger Kreis des Landes hat Ostholstein Saatgänse zur Schonzeit erlegen lassen. Zwar wurden nur etwa sieben Exemplare geschossen, doch stehen dem, sofern die Statistik des Kreises mit einer Jahresstrecke von insgesamt 10 Vögeln stimmt, lediglich drei zur regulären Jagdzeit geschossene Saatgänse gegenüber.

### Schwäne und weitere Vogelarten

Höckerschwäne (40 Exemplare) wurden außerhalb der Jagdzeit nur vom Kreis Plön zum Abschuss freigegeben. Wäre dieses Kontingent ausgeschöpft worden, wären das immerhin 35 % der Jahresstrecke gewesen. Als erlegt gemeldet wurden jedoch nur 13 Schwäne.

Nordfriesland und Dithmarschen erlauben auf Grundlage des § 27 BJagdG im Einzelfall die Jagd auf Stockenten und Rabenkrähen. Welcher „übermäßige Wildschaden“ zu den Schonzeitabschüssen dieser Arten geführt haben könnte, bleibt offen.

### Vergrämungsabschüsse weitgehend sinnlos

Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, die Wirkung des Gänsefraßes, aber auch der Vergrämungsmaßnahmen auf landwirtschaftliche Kulturlflächen in ihrer Komplexität darzustellen und mögliche Alternativen zu diskutieren, weshalb hier nur kurz auf einige Aspekte hingewiesen werden soll. Gänsebeweidung von Äckern und Grünland setzen Landwirte meist mit erheblichen Ertrags-einbußen gleich. Dass diese Annahme nur sehr begrenzt zutrifft, haben etliche Untersuchungen ergeben.

Problematisch ist Gänsefraß für gerade aufgelaufene Getreidesaat. Aber auch dabei sind gefressene Sämlinge nicht gleich zu Ernteverlusten hochzurechnen, da bis zu einem gewissen Grad die benachbart stehenden jungen Getreidepflanzen den frei gewordenen Raum nutzen können. Wenn im Spätsommer und Frühherbst die Getreidesaat aufgeht, sind nur Graugänse anwesend, die dann mit regulärer Jagdzeit auf den Äckern geschossen werden dürfen. Der Schutz der jungen Weizen- oder Gerstensaaten kann folglich nicht als



oben: Saatgans – im Bestand bedroht.  
unten: Nonnengans – Bejagung trotz hohem Schutzstatus.



Begründung für Schonzeitabschüsse herangezogen werden. Wenn sich die Saat in den Herbstmonaten bereits zu mehrblättrigen, rosettenartig gewachsenen Pflanzen entwickelt hat, kann sie durchaus stark befressen werden. Die Blattverluste werden im Frühjahr ersetzt. Auch bei anhaltendem Kahlfrost oder unter längere Zeit matschiger Schneedecke stirbt die Blattmasse ab, um im Frühjahr wieder ersetzt zu werden.

Das trifft im Prinzip gleichermaßen auf Grünland zu. Relevante Verluste entstehen nur bei sehr konzentriertem Gänsefraß im Frühjahr. Zu beachten ist aber, dass der vermehrte Einsatz eiweißreicher Hochleistungsgräser die Attraktivität von Intensivgrünland für Gänse erhöht. Grünlandflächen von den Schonzeitabschüssen ausgenommen hat keiner der befragten Landkreise. Die UJB Segeberg ließ Abschüsse auf Grünland nur ausnahmsweise zu, nämlich beim Anbau von „Futter für Hochleistungsmilchkühe“.

Vergrämungsmethoden wie z. B. der Abschuss von einzelnen oder mehreren Gänsen zeigen nur für die Flächen Erfolg, von denen die Gänse dadurch konsequent ferngehalten werden, nicht aber für umliegende Flächen, auf die die Vögel ausweichen. Denn irgendwo

müssen die Gänse schließlich Nahrung aufnehmen. Das Aufscheuchen steigert den Energiebedarf. Je häufiger Gänse vertrieben werden, desto mehr müssen sie fressen. Die jagdbedingte Scheuheit führt zu größeren Fluchtdistanzen gegenüber dem Menschen allgemein. Während sich ungestörte Gänse-scharen weitläufig über die Fläche verteilen, fressen unter Störungsstress stehende Gänse in deutlich dichter Konzentration, so dass dann für die betroffenen Kulturen eher relevante Fraßschäden zu befürchten sind. Somit kann in der Bilanz mit Vergrämungsmaßnahmen der gewünschte Effekt, nämlich Fraßverluste zu vermindern, in sein Gegenteil verkehrt werden.

### Artenschutzrechtlich bedenklich

Unter Gesichtspunkten des Artenschutzes sind gerade Schonzeitabschüsse kritisch zu sehen, weil diese in die Rast- und Brutzeiten fallen. Die jagdlichen Störungen der bei uns rastenden bzw. überwinternden Gänse beeinträchtigen den vor dem Heimflug notwendigen Aufbau von Energiedepots und damit die Kondition der Vögel, die sie nicht nur für den Flug in ihre nördlichen Brutgebiete, sondern auch für Brutgeschäft und Mauser in Breitengraden mit nur kurzer Vegetationsperiode benötigen. Ogleich die Anzahl der geschossenen Vögel auf die Populationsentwicklung – noch – keinen direkten Einfluss haben dürfte, könnten sich die die jagdbedingten Störungen durchaus negativ auf die Gänsebestände auswirken. Zudem erhöht vermehrte Gänsejagd, egal ob zur Jagd- oder Schonzeit, die Zahl der durch Schrote verletzten und später daran sterbenden Tiere. Denn nicht selten werden Gänse auf zu weite Distanz beschossen. Beim Schuss auf in dichtem Trupp fliegende Gänse verletzen die Schrotkörner häufig mehrere fliegende Vögel. Im Zusammenwirken mit der derzeit mal wieder weitgehend unregelmäßigen Gänsejagd in den Brutgebieten Sibiriens könnten sich aufgrund dieser Begleiteffekte Schonzeitabschüsse zu einer Belastung für die Populationen entwickeln, obwohl die Abschusszahlen in Relation zu den großen Brut- und Rastpopulationen auf den ersten Blick gering wirken.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb im Kreis Ostholstein selbst für Saatgänse die Schonzeitbejagung erlaubt wird, zumal im ganzen Land nur etwa 4.000 Vögel rasten. Darunter befinden sich ungefähr 100 Exemplare der stark gefährdeten Waldsaatgans, die bei Vergrämungsabschüssen sicherlich nicht von der häufigeren Taigasaatgans unterschieden wird. Zudem besteht Verwechslungsgefahr mit der ebenfalls seltenen Kurzschnabelgans. Extrem gefährdet ist die skandinavische Population der Zwerggans, unter anderem auch durch Abschuss infolge von Verwechslung mit der Blässgans.

Nach Artikel 7 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie haben die EU-Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen, „dass die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden“. Die Schonzeitabschüsse von Graugänsen verstoßen gegen diese europarechtliche Vorgabe. Für Zugvögel gilt zusätzlich, dass sie nicht „während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen ... bejagt werden (dürfen)“. Zwar erlaubt Artikel 9 Ausnahmen u. a. „zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen“, doch nur, „sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“. Mit einem über Vertragsnaturschutz geregelten, vermehrten Angebot an Gänseäsungsflächen, Verpflichtungen zum Grünlanderhalt und nichtletalen Vergrämungsmethoden gäbe es durchaus Alternativen zum Abschuss.

### ... und auch jagdrechtlich problematisch

Die von den UJBn erteilten Genehmigungen bzw. Anordnungen zum Schonzeitabschuss sind auf der Grundlage des § 27 Bundesjagdgesetz erfolgt. Unter der Überschrift „Verhinderung übermäßigen Wildschadens“ heißt es dort in Absatz 1: „Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksichtnahme auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist.“ Stellt man den Wortlaut dieser Rechtsbestimmung der gängigen Genehmigungspraxis gegenüber, müssen sich auch in Bezug auf das Jagdrecht kritische Fragen ergeben.

So werden die „Interessen der Landwirtschaft“ nicht von der individuellen Situation einzelner Betriebe bestimmt. Bezugspunkt ist vielmehr das „allgemeine Wohl“ (hier der Landwirtschaft). Dafür müssten die Wildschäden flächig ein tatsächlich wirtschaftlich relevantes Ausmaß erreicht haben, bevor z. B. Schonzeitabschüsse erfolgen dürfen. Der lapidare Verweis auf Gänsefraß reicht dafür nicht. Zudem hat der Gesetzgeber im § 27 BJagdG als Allgemeinwohlbelang explizit auch „Naturschutz und Landschaftspflege“ angeführt. Im Falle der Gänsebejagung stehen diese den landwirtschaftlichen Belangen konträr gegenüber, so dass zumindest eine Abwägung beider Interessenssphären erfolgen müsste. Die gravierenden Folgeschäden an Natur und Landschaft, hier z. B. das Verscheuchen von Graugänsen auf die Wasserflächen mit anschließenden Röhrlichtschädigungen oder die Konditionsschwächung ziehender Vögel, wären dabei vermutlich vorrangig zu berücksichtigen.



Foto: I. Ludwichowski



Foto: I. Ludwichowski

Zur Schonzeit im März 2011 auf einem Rapsacker bei Plön erlegte Graugans. Ein vollkommen sinnloser Abschuss, da der Raps hier durch Winterschäden so stark ausgedünnt war, dass er im Mai zu Gunsten von Mais untergepflügt wurde.





Foto: Tom Dove

Ringelgänse – Symbolvögel des Nationalparks, Jagdopfer der Landwirtschaft.

Ein weiterer kritischer Aspekt: Nach § 22 Abs. 4 BJagdG „(dürfen) in den Setz- und Brutzeiten (...) bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden“. Die Länder können zwar für bestimmte Arten Ausnahmen bestimmen, Gänse fallen aber nicht darunter. Von diesen wären Grau- und Kanadagans als bei uns brütende Arten

während der regulären Jagdzeiten erlegten Strecken sehr hohe Zahl an Abschussgenehmigungen passt dazu nicht.

Der Charakter einer Ausnahmegenehmigung bzw. -anordnung wird in der Regel durch angesichts der besonderen Umstände gemachte Auflagen unterstrichen. Auch für die nach § 27 BJagdG genehmigten bzw. angeordneten Schonzeitabschüsse wurden Auflagen gemacht, in den meisten Kreisen wird neben der Vorgabe, die erfolgten Abschüsse der UJB zu melden, auf folgende Ge- und Verbote hingewiesen: „bei Wasserwild kein Bleischrot verwenden, einen brauchbaren Jagdhund mitführen, Brutflächen, Biotope und Schutzgebiete von den Vergrämuungsmaßnahmen ausnehmen“. Diese Auflagen sind jedoch nur teilweise substantiell. Nach dem schleswig-holsteinischen Landesjagdgesetz müssen bei der Wasservogeljagd ohnehin auf Bleischrot verzichtet und „brauchbare Jagdhunde“ mitgeführt werden. Auch das Aussparen von Brutgebieten und „Biotopen“ (damit sind vermutlich naturschutzgesetzlich geschützte Biotope wie Röhrichte, binsen- und seggenreiche Nasswiesen etc. gemeint) sollte eine Selbstverständlichkeit sein – schließlich soll der Abschuss die Vergrämung vom Acker, nicht aber vom Nest bezwecken. Interessant wäre jedoch eine nähere Definition des Begriffs „Schutzgebiete“: Sind darunter nur Naturschutzgebiete oder auch EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete oder sogar Landschaftsschutzgebiete zu verstehen? Ist den UJBn bewusst, dass auch Landschaftsschutzgebiete naturschutzrechtlich als „Schutzgebiete“ gelten?

Als Fazit der Auswertung ist bei mehreren Kreisen der Eindruck einer gewissen Beliebigkeit im Umgang mit dem § 27 BJagdG festzustellen. Zu begrüßen ist jedoch, dass einige Kreisjagdbehörden dem offensichtlichen Druck

aus Landwirtschaft und Jagd wirklich nur ausnahmsweise nachgeben und es mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg sogar eine UJB gibt, die gar keine Schonzeitabschussanordnungen bzw. -genehmigungen erteilt hat – trotz erheblicher Gänsebestände im Raum Güster und an der Elbe.

### Schlussfolgerungen

Die Wasservogeljagd ist ein umstrittenes Thema. Der NABU lehnt sie grundsätzlich ab, folglich auch die Jagd auf Gänse. Bauernverband, Jägerschaft und der Gesetzgeber sehen das anders, fordern teilweise noch eine Intensivierung der Gänsejagd. Der aufgezeigten Problematik der Schonzeitjagd sollten sich allerdings auch nicht die Befürworter der Gänsebejagung entziehen. Was für Lauenburg gilt, nämlich keine Schonzeitabschüsse zu erlauben, sollte für das gesamte Land gelten. Bei der anstehenden Neuordnung der EU-Agrarsubventionen müsste die Landesregierung auf Mittelumrichtungen zugunsten von „Gänsetolerierungsprogrammen“ und Ausgleichszahlungen für Gänseäusungsflächen eintreten.

Auch wenn sich, wie anzunehmen ist, die eine oder andere Kreisjagdbehörde nicht zum grundsätzlichen Verzicht auf Abschussanordnungen gemäß § 27 BJagdG entschließen mag, sollte doch sofort die Zahl der Anordnungen bzw. Genehmigungen soweit begrenzt werden, dass darauf nur ein Bruchteil der Jahrestrecke fällt, die Ausnahmesituation in jedem Einzelfall abgewogen wird und somit der rechtlich gebotene Ausnahmecharakter erhalten bleibt. Vergrämuungsabschüsse auf Grünland sollten grundsätzlich, auf gewässer-nahem Grünland ausnahmslos unterbunden werden. Ab Mai, d. h. mit Beginn des Schilfwachstums und der Mauserzeit, sollten generell keine Abschüsse mehr stattfinden dürfen. Zudem sind keine Schonzeitabschüsse von Nonnen-, Ringel- und Saatgänsen mehr zuzulassen.

Die vollständige Version dieses Artikels ist unter <http://Jagd.NABU-SH.de> zu finden.



Foto: I. Ludwiczowski

Auch Höckerschwäne werden in der Schonzeit geschossen.

betroffen. Soweit in den Antwortschreiben der Kreise Genehmigungszeiten angegeben sind, sparen diese die Brutzeiten jedoch nicht aus. Die Auflage einiger UJBn, nur „Junggesellen“, also unverpaarte Tiere, zu schießen, ist zwar gut gemeint, dürfte aber die Kenntnisse vieler Jäger überfordern.

Der § 27 BJagdG ist als Ausnahmeregelung formuliert und damit quasi nur im „Notfall“ anzuwenden, wie es auch Artikel 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie vorschreibt (siehe zuvor). Die in einigen Kreisen im Verhältnis zu den



Fritz Heydemann  
Stellv. NABU-Landesvorsitzender  
Lütjenburger Straße 33  
24306 Plön  
Fritz.Heydemann@NABU-SH.de



## Naturschutzgebiete vorgestellt

# Lanker See und Kührener Teich

Südlich der Stadt Preetz im Kreis Plön liegt der von der Schwentine durchflossene Lanker See, dessen westliche Buchten und Halbinseln als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind. Südlich der dort verlaufenden Bahnlinie befindet sich das NSG Kührener Teich und Umgebung. Beide Naturschutzgebiete stellen einen typischen Ausschnitt der ostholsteinischen Seenlandschaft dar. Der Lanker See ist in weiten Teilen in die Liste der Europäischen Vogelschutzgebiete aufgenommen worden. Beide sind als Natura 2000-Flächen auch Schutzgebiete nach der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Gebiete).



Foto: NABU

Der Lanker See aus der Vogelperspektive.

### NSG Halbinseln und Buchten im Lanker See

Wer einen Besuch der beiden Schutzgebiete plant, sollte zunächst in die Schusterstadt Preetz kommen. Am Ende des Castöhlenwegs liegt die vom NABU Preetz-Probstei betreute Inföhütte. Sie ist an den Wochenenden und mittwochs im Mai bis September von 15 bis 17 Uhr geöffnet ist. Die Ausstellung mit Bildern, Vogel-Präparaten, lebensechten Amphibienmodellen und einer Nistkastenkamera lohnt immer wieder ein Besuch. Auch Wegbeschreibungen zu den Schutzgebieten für Besucher, sei es mit dem Auto, dem Fahrrad oder zu Fuß erhält man dort.

Von hier sind es nur wenige Meter bis zum Ufer des Lanker Sees. Die freie Sicht auf die Wasserfläche ermöglicht einen guten Ausblick auf die vorgelagerte Möweninsel „Probstenwerder“. In der dort beheimateten Möwenkolonie brüten hauptsächlich Lach- und Sturmmöwen, aber auch einige Paare Flussseeschwalben. Selbst Schwarzkopfmöwen wurden hier bereits beobachtet. Typischerweise nutzen auch einige Paare Schwarzhalstaucher den Schutz der wehrhaften Möwen zur Anlage ihrer Nester. Ein Bootsverleih am Steg des Campingplatzes am benachbarten Kirchsee steht am Wassersport interessierten Naturfreunden zur Verfügung. Die Buchten inner-

halb des NSG Lanker See dürfen nicht von Wassersportlern, aber immer noch von Rudern für ihr Training genutzt werden, die damit für Störungen der Brutvögel, vor allem aber bei den Mauser- und Rastvögeln sorgen.

Weitere auffällige Vogelarten des Lanker Sees und seines etwa 207 großen Schutzgebietes sind Graugans und Seeadler. Immer wieder ist der eindrucksvolle Greifvogel bei der Jagd oder ruhend im Gebiet zu beobachten. Die Gegend ist Grenzgebiet der Verbreitung von Nachtigall und Sprosser. So kann der Besucher manchmal beide Arten gleichzeitig singen hören – ein seltener Genuss! Sonst sind Taucher die Stars des Sees. Vier bis fünf Arten sind hier als Brutvögel nachgewiesen: Neben Hauben-, Rothals-, Schwarzhals- und Zwergtaucher siedelte sich in den 90er Jahren ein Paar Ohrentaucher an. Zwergtaucher nutzen das Gewässer wegen der Konkurrenz mit den größeren Taucherarten erst im Spätsommer, wenn die anderen Taucher das Schilf und teilweise bereits das Gewässer mit ihren Jungen verlassen haben.

### Naturgenuss pur

Neue Beobachtungsplattformen am Lanker See bzw. auch am Kührener Teich haben die Schutzgebiete bereichert. Nach zwei Jahren Planung steht die Plattform am Feldweg auf

der Höhe Charlottenwerk mit Blick auf den Lanker See und die Halbinseln mit offenen Flächen sowie mit Teichen für Amphibien. Hier können Besucher von den Holzbauten aus den Blick über das Gebiet schweifen lassen und Brutvögel wie Neuntöter, Braun-, Schwarz- und evtl. Blaukehlchen, Baumpieper, Kolkraben, Pirol und Seeadler beobachten. Auf den Wasserflächen sieht man verschiedene Taucher- und Entenarten. Neben den Reiher- und Tafelenten sind auch Schnatter-, Löffel- und Knäkenten im Schutzgebiet Brutvögel. Die Rufe der Grau- und Kanadagänse schallen über das Gebiet, wenn sie von den Weideflächen zum See fliegen. Im Frühjahr rufen aus neu angelegten Teichen Rotbauchunken, Wasserfrösche und Laubfrösche. Während der Zugzeit nutzen Fischadler, Raubwürger, Habicht und Turmfalke das vorhandene Nahrungsangebot. Ab Oktober finden sich Blässgänse zur Rast ein.

Die Landflächen des insgesamt ca. 207 ha großen NSG „Halbinseln und Buchten am Lanker See“ gehören der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein. Diese sorgt für eine im Sinne des Artenschutzes optimale extensive Beweidung mit Robustrindern (Galloways) entsprechend des Konzeptes „halboffene Weidelandschaft“.

Auf dem zum NSG gehörenden „Appelwarder“ entwickelte sich aufgrund der extensiven Beweidung ein großes Vorkommen der echten Schlüsselblume. Um dafür die Hochlandrinder im Juni auf und im Herbst wieder von der Insel zu bringen, hat der NABU Preetz-Probstei ein Floß angeschafft. Da auf dem Lanker See keine Motorboote zugelassen sind, helfen die Feuerwehr oder der Angelsportverein, das Floß überzusetzen. Auch auf die Möweninsel Probstenwerder bringen die Mitglieder so seit 2010 die erforderlichen Weidetiere. Nach dem Verbot des Möweneiersammelns war die Beweidung auf der Insel eingestellt worden. Die aufkommende Vegetation hatte die stetige Verkleinerung der Möwenkolonie zur Folge. Im Brutjahr 2011 waren etwa 30 Sturmmöwenpaare dort zu finden. Im letzten Winter sind Kaninchen auf die Insel eingewandert, in deren Höhlen nun Brandgänse brüten. Auch viele Reiherenten nutzen die Insel zur Brut.





Foto: Ingo Ludwichowski

Der Rothalstaucher ist ein charakteristischer Brutvogel des Kührer Teiches.

### Waldwildnis

Auf der Spitze der Halbinsel vor der Beobachtungsplattform am Lanker See fußt ein Wald mit Weiden und Birken auf moorigem Boden. Hier fand seit 60 Jahren kein Holzeinschlag mehr statt. In dieser „Wildnis“ fühlen sich Sprosser, Kleinspecht, Trauer- und Grauschnäpper wohl. Auch Pirol und Beutelmeisen und Schellenten brüten dort, im angrenzenden Schilf kommen Drosselrohrsänger und Rohrdommel vor und manchmal auch ein Wachtelkönig auf der Sumpffläche vor dem Wald. In den übrigen Waldbereichen des NSG kommen Schwarzspecht und Hohltaube vor. Waldlaubsänger und Misteldrosseln sind im Frühjahr und Sommer zu hören. So ergibt sich für den Besucher die Möglichkeit, auf nur einer Exkursion einen Wald mit vielen alten Eichen, eine vielfältige Wasser- und Wiesen-vogelwelt zu erleben.

Im Jahr 2006 wurden Pflanzen und Käfer des NSG untersucht. Dabei kam eine erfreuliche Vielfalt an Arten zu Tage: fleischfarbened und geflecktes Knabenkraut, Gelbseggen (*Carex tumidicarpa* und *lepidocarpa*), Saumsegge, Sumpf-Veilchen, Sumpf-Farn und Flügel-Braunwurz standen schließlich auf der Liste. Auch zwei seltene Laufkäferarten, *Badister peltatus* und *Blethisa multipunctatus*, entdeckten die Wissenschaftler. Am Blutweiderrich wurde der seltene Rüsselkäfer *Hylobius transversovittatus* gefunden.

Zur Sicherung des Bestandes der Rotbauchunken an ihrer nordwestlichen Verbreitungsgrenze legte die Stiftung Naturschutz im Rahmen des EU-Life-Projektes Bombina im Lehm Boden des NSGs Teiche an und besetzte sie mit herangezogenen Jungtieren.

### NSG Kührer Teich und Umgebung

Das Gewässer in dem rund 87 ha großen Naturschutzgebiet ist ein ehemaliger Karpfenteich. Für die Rothalstaucher ist der konstante Wasserstand vorteilhaft, da die Nester bei Hochwasser nicht überfluten, andererseits aber geschützt bleiben. Im Herbst wird das Wasser abgelassen, um den Fischbestand zu

reduzieren und so die Rotbauchunken zu schützen. Auch der Schlamm am Grund des Teiches wird abgelüftet. Die verbesserte Wasserqualität kommt der Lebewelt des Gewässers zugute. So haben in den letzten Jahren jeweils 10 Paare Rothalstaucher, 1–2 Paare Haubentaucher und Schwarzhalstaucher am Teich gebrütet. Im Spätsommer bevölkern schließlich noch bis zu 20 Paare Zwergtaucher das Gewässer. Während der Schwingenmauser suchen ca. 300 Graugänse und 250 Schnatterenten den Teich auf. Zu den häufigeren Tauchenten wie Reiher- und Tafelenten sowie Schellenten gesellen sich im Spätsommer gelegentlich auch ein paar Kolbenenten. Von den Schwimmarten sind außerdem Krick-, Knäk- und Löffelenten regelmäßig vorhanden. Zur Zugzeit können ebenfalls Pfeif- und manchmal Spießenten zu sehen sein. Die Gänse weiden oft außerhalb des Schutzgebietes auf den Äckern. An warmen Tagen Mitte Mai erreicht das Rufen der Rotbauchunken seinen Höhepunkt. Zusätzlich quaken dann auch Wasserfrösche und mit Einsetzen der Dämmerung ergeben die Rufe der Laubfrösche ein uriges „Froschkonzert“ von immerhin drei Arten.

Nach Aufgabe der Entwässerung der Wiesen entstanden flache Gewässer, die im Laufe des Sommers immer mehr austrockneten. Diesen Bereich suchen Watvögel gern während der Zugzeit auf. Außer Wiesenvögeln wie Kiebitz, Schafstelze und Feldlerche finden sich auch Braunkehlchen, Rohrschwirle sowie Rohr-ammern ein. Besonders die sumpfigen Bereiche – selbst in unmittelbarer Nähe zur Bahnlinie – nutzen seit wenigen Jahren auch Kraniche zur Nahrungssuche.

### Attraktive Besuchereinrichtungen

Eine Beobachtungshütte sowie eine Beobachtungsplattform laden zum erholsamen Naturerlebnis im Schutzgebiet ein. In geringer Entfernung vor der Hütte zeigen sich oft die Rothalstaucher. Auch Rohrsänger kann man von dort hören und sehen. Die bewaldete Insel und die gegenüberliegende beweidete Landzunge hat man von der Hütte aus gut im Blick. Auf der Insel können Graugänse,

Taucher und andere Arten besonders gut geschützt brüten, während die Enten die Landzunge gerne zum Ausruhen und zur Gefiederpflege nutzen. Am Ufer finden sich oft Watvögel wie Grünschenkel, Bruchwasserläufer oder Austernfischer ein. Das Beobachten eines jagenden Seeadlers stellt ein ganz besonderes Erlebnis dar. Das Abwehrverhalten der Gänse und besonders der Blässrallen gegenüber den Angriffen des Greifvogels fasziniert immer wieder. Diese Tiere rücken besonders eng zusammen, die Blässrallen schlagen zusätzlich mit den Flügeln, um den Angreifer abzuwehren.

Der Wunsch der Aktiven des NABU ist es, möglichst vielen Naturfreunden das interessante Gebiet rund um den Lanker See nahe zu bringen.



Manfred Bach  
NABU Schutzgebietsreferent Kührer Teich  
Hochkamp 3  
24357 Fleckeby



Reinhard Depner  
NABU Schutzgebietsreferent Lanker See  
Apenrader Straße 2  
24211 Preetz



Abendstimmung am Kührer Teich.  
Foto Hintergrund: I. Ludwichowski



**Buchbesprechung**

# Wildnis in Schleswig-Holstein

Henning Thiessen: Wildnis in Schleswig-Holstein. Herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), 2010



**W**ildnis als vom Menschen weitgehend unberührte Natur, in Europa verbinden wir damit die Wälder Russlands, die Sumpfbereiche Polens oder die Tundra Schwedens. Doch Wildnis im dicht besiedelten Schleswig-Holstein? Bereits beim Durchblättern der umfangreichen Broschüre erfährt man: Es gibt sie tatsächlich noch, die Wildnis in unserem durchzivilisierten Land – mit dem Wattenmeer sogar die wohl weitläufigste Naturlandschaft Mitteleuropas. Unsere anderen Wildnisgebiete sind zwar meist eher kleinflächig und nehmen (ohne Wattenmeer) insgesamt weniger als ein Prozent der Landesfläche ein, sind aber auch sehr vielfältig ausgeprägt. Steilküsten der Ostsee, Dünenlandschaften auf Amrum und Sylt, Weidendickichte an der Unterelbe, Bachschluchten, Erlenbrüche, der Natur überlassene Wälder und andere weitgehend natürlich entwickelte Ökosysteme bis hin zu Sekundärlebensräumen, wie die großen Naturschutzköge an der Westküste, Spülfächen am Nord-Ostsee-Kanal oder überwucherte Bunkerreste an den Elbhängen werden auf 113 großforma-

tigen Seiten mit hervorragenden Fotos und informativen Texten anhand von 60 Beispielgebieten vorgestellt.

Der Autor Dr. Henning Thiessen kennt die großen und kleinen Wildnisse unseres Landes nicht nur wie kein Zweiter. Er liebt und genießt sie auch und gibt dieses Empfinden an den Leser weiter. Als Biologe und langjähriger Mitarbeiter des LLUR hat er immer wieder seine Stimme für eine eigenständige Naturentwicklung erhoben. Dies auch in Zeiten, in denen der Begriff „Sukzession“ schon fast als Unwort gegolten hat. So setzt er mit dieser Broschüre bewusst ein Zeichen für „Mut zu mehr Wildnis“, wie das letzte Kapitel überschrieben ist, und weist auf die Möglichkeiten des Naturschutzes hin, Bereiche sich mal wieder unkontrolliert „wild“ entwickeln zu lassen, anstatt alles lenken zu wollen. Somit ist der Broschüre nicht zuletzt auch die Intention des Autors zu entnehmen, dem heutigen Trend zu Pflege und gezielter Entwicklung durch extensive Beweidung und andere Steuerungsmaßnahmen die natürliche Entwick-

lung zu geschlossenen Röhrichten oder Verbuschungen bis hin zum Wald als Alternative gegenüber zu stellen – für nicht wenige Flächen ein durchaus berechtigtes Anliegen.

Für dieses Heft gebührt Autor und Herausgeber höchstes Lob. Einzige kleine Einschränkung: Die Fotos sind, drucktechnisch bedingt, farblich manchmal etwas matt geblieben. Aber besseres Papier und höhere Druckqualität hätten wohl die Kosten in die Höhe getrieben und damit die kostenfreie (!) Abgabe verwehrt. So bleibt die vielfach zu vernehmende Anregung für Henning Thiessen, das Thema auszubauen und in einen komfortablen Bildband zu gießen – wer so gut fotografieren und texten kann und überdies tief in der Materie verwurzelt ist, sollte sich das ernsthaft überlegen.

Unsere Empfehlung: Sofort beim LLUR unter 04347-040 bestellen, bevor selbst die mittlerweile 3. Auflage vergriffen sein wird.

Fritz Heydemann



Unberührte Wildnis aus zweiter Hand im Kronenloch/Meldorfer Speicherkoog.

Foto: Ingo Ludwigowski



**Buchbesprechung**

# Wilde Weiden zwischen Nord- und Ostsee

Deutscher Verband der Landschaftspflege (DVL) & Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein (Hrsgb.): *Wilde Weiden zwischen Nord- und Ostsee – Ein Naturführer*, Husum Verlag, 2011



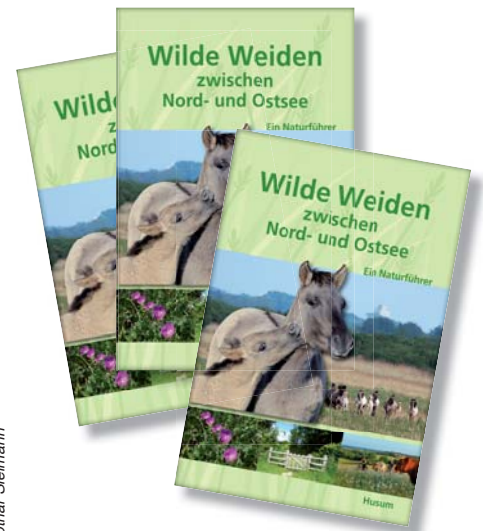
*Galloways halten im Naturschutzgebiet Sehlendorfer Binnensee im Kreis Plön die Landschaft offen.*

Halboffene Weidelandschaften haben wie kaum in einem anderen Bundesland als Gebietsmanagementmaßnahmen des Naturschutzes in Schleswig-Holstein eine – auch flächenhafte – große Bedeutung erhalten. „Wilde Weiden“ sind weiträumige Naturlandschaften, in denen zottelige Rinder und „wilde“ Pferde in kleinen Herden umherstreifen. Viele solcher Landschaften sind in den letzten Jahren als Naturschutzprojekte entstanden und haben sich mittlerweile zu einem Geheimtipp für Naturliebhaber entwickelt. Deswegen ist es überfällig, diese Thematik auch endlich mal einer breiten naturinteressierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Unter dem Titel: „Wilde Weiden zwischen Nord- und Ostsee – Ein Naturführer“ ist im Husum Verlag eine handliche Veröffentlichung des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege (DVL) sowie der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein bei einem ansprechenden Preis in erfreulich guter Aufmachung erschienen. Dies gilt besonders auch für die drucktechnisch gute Qualität der vielen Fotos.

Die Veröffentlichung bietet auf 256 Seiten eine gelungene Mischung von zwanzig allgemeinen Gebietsportraits und etlichen Exkursen über fachliche Aspekte, die sowohl für den interessierten Laien aber auch den „erfahrenen“ Naturschützer informativ sind. Sehr verschiedene über das ganze Land verteilte

Gebiete werden von den Autoren vorgestellt, die als ausgewiesene Fachleute viel Erfahrung besonders auch in der Praxis der halboffenen Weidelandschaft mitbringen. Abgerundet werden die einzelnen Gebietskapitel mit ausführlichen, gut verständlichen Besuchshinweisen und Exkursionstipps. Diese machen durchaus Lust, sich diese Gebiete einmal selbst vor Ort anzuschauen und zu erleben. Ausdrückliches Lob gebührt dem Redaktionsteam, welches die Artikel der unterschiedlichen Autoren innerhalb kürzester Zeit harmonisieren und auf gleiches Niveau und gleiche Struktur bringen konnte.

Vielleicht ist diese Harmonisierung an der einen oder anderen Stelle aber auch etwas übertrieben worden: So sind die Fotos größtenteils qualitativ sehr gut, weisen aber in der Motivauswahl eine recht einseitige Wiedergabe vor allem von Viehherden aus. Hier hätte man sich doch eine etwas abwechslungsreichere und kreativere Auswahl sicherlich vorhandener Bilder gewünscht, um den Anspruch eines Naturführers mehr gerecht zu werden. Auch das Titelbild mit einem etwas lieblichem Pferdemitiv (Stute kuschelt mit Fohlen) spricht doch eher die Zielgruppe kleine Mädchen als interessierte Naturfreunde an. In den Inhalten der verschiedenen Gebietsbeschreibungen wird die Beweidung bzw. die Rinderaktivität gelegentlich etwas zu sehr



herausgehoben bzw. geradezu beworben. Manche Passagen wiederholen sich daher von Artikel zu Artikel, so dass sich nach dem Lesen mehrerer Kapitel ein gewisser ermüdender Wiederholungseffekt einstellt. Das Loblied auf die halboffene Weidelandschaft erinnert zudem beinahe mehr an ein Werbeprospekt als an eine sachliche Darstellung und Auseinandersetzung zu diesem Thema. Die stellenweise etwas prosaisch gehaltenen Texte lassen dann gute Sachinformationen unnötig in den Hintergrund rutschen. Für Naturschützer oder Biologen wäre dann doch mehr gebietsbezogene Vertiefung in die Thematik halboffene Weidelandschaft wünschenswert gewesen.

Trotz allem wurde aber hier vom Autorenteam eine gelungene, qualitativ hochwertige und trotzdem kostengünstige Veröffentlichung zu einem wichtigen Naturschutzthema vorlegt, dem eine weite Verbreitung zu wünschen ist und deren Erwerb ausdrücklich empfohlen werden kann.

Carsten Pusch



*Die ganzjährig extensive Beweidung ist für „wilde Weiden“ charakteristisch.*



## Meditatives Naturschauspiel mit einer Prise Nervenkitzel

# Feuerquallen in der Ostsee

Bedingt durch Wind und Meeresströmungen sind besonders im Spätsommer gelegentlich Schwärme der Gelben Haarqualle (*Cyanea capillata*) in der Ostsee zu beobachten. Während vom Steg aus betrachtet die Tiere ein faszinierendes, fast schon meditatives Schauspiel bieten, sind Schwimmer darüber bei Kontakt mit den meterlangen, mit Nesselzellen besetzten Tentakeln weit weniger begeistert. Üblicherweise machen sich solche Begegnungen mit einem Jucken und Brennen bemerkbar, in selteneren Fällen können aber auch allergische Reaktionen oder sogar Herz-Kreislauf Probleme die Folge sein.



Foto: Carsten Pusch

*Gefährliche Schönheit – nur selten hat man das Glück, eine Gelbe Haarqualle aus der Nähe zu beobachten.*

Die Gelbe Haarqualle gehört zu den sogenannten Fahnenquallen und wird umgangssprachlich gerne als die „Feuerqualle“ oder „Löwenmähne“ bezeichnet, alles Namen, die sich auf das Aussehen dieses faszinierenden Tieres beziehen.

### Naturwunder Nesselkapsel

Der bis zu 50 cm große Schirm dient der Feuerqualle als Schwimmorgan, durch das rhythmische Zusammenziehen des Schirmes bewegt sie sich stoßweise vorwärts. Mit ihren ruhigen und langsamen Schwimmbewegungen sind die Quallen gut von Stegen, Molen oder vom Strand aus zu beobachten, wie sie ihre bis zu 30 Meter langen, kaum sichtbaren Tentakeln hinter sich herziehen. An diesen Tentakeln sitzen eine Unzahl von Nesselkapseln, mit deren Hilfe sie kleine Beutetiere aus dem tierischem Plankton fangen und lähmen. Auf die Reizung feinsten Sinneshärchen hin öffnet sich die mikroskopisch kleine Nesselkapsel, ein Faden mit Stachel und Stilet wird mit dem 40.000-fachen Wert der Erdbeschleunigung ausgeschleudert, durchbohrt die Haut oder den Panzer des Beutetieres und ein lähmendes Gift tritt aus – die Qualle nesselst. Kommt die menschliche Haut im Wasser in

Kontakt mit den langen, kaum sichtbaren Nesselfäden, löst das Gift der Nesselkapseln Hautrötungen und Brennen aus. Vielfach reißen die sehr dünnen Nesselfäden der Qualle ab und treiben dann im Wasser umher, können aber durchaus noch nesselnd. Das gilt übrigens auch für tote am Strand angespülte Feuerquallen, auch hier sind viele Nesselzellen weiterhin aktiv und können bei Berührung explodieren.

### Größte Räuber der Meere

Experten führen die zunehmende Massenvermehrungen von Quallen auf Faktoren wie Überfischung der Meere, Eutrophierung und den Klimawandel zurück, aber auch das zunehmende Angebot von Hartsubstrat für die Polypengeneration durch künstliche Inseln, Brückenbauwerke oder Fundamente von Offshore-Windkraftanlagen wird diskutiert. Einer Studie aus Japan zufolge fressen Quallen bis zu einem Viertel des gesamten Zooplanktons der Meere. Wenn die Fischbestände durch Überfischung abnehmen, gibt es mehr Plankton, weil weniger Fische davon fressen. Zudem fördern Nährstoffeinträge in die Meere das Wachstum des Phytoplanktons, welches wiederum als Nahrung dem Zooplankton zur Verfügung steht. Das insgesamt höhere Nahrungsangebot lässt aber die Bestände der Quallen weiter anwachsen, die dann aber wiederum auch Fischlarven fressen – ein Teufelskreis.

### Regelmäßiger Gast

Die Feuerqualle pflanzt sich nicht in der Ostsee fort, sondern wird passiv durch Wind und Meeresströmungen aus der Nordsee mit Salzwassereinströmungen über das Kattegat und dem Skagerrak in die Ostsee verdriftet. Quallen pflanzen sich typischerweise über einen Generationswechsel fort und kommen in zwei unterschiedlichen Erscheinungsformen vor. Dabei schnürt sich vom am Boden oder anderem Hartsubstrat festsitzenden Polypen

scheibchenweise die freischwimmende Meduse ab (ungeschlechtliche Fortpflanzung), die sich dann zu den bekannten freischwimmenden Medusen, den Quallen entwickeln. Hier kommt es dann zur geschlechtlichen Fortpflanzung, es entsteht eine Larve, die sich schließlich festsetzt und zum nur sehr kleinen Polypen entwickelt. Von diesem Grundschema gibt es eine Vielzahl von Abweichungen.

### Kulinarisches Neuland

Quallen gehören zur Gruppe der Nesseltiere und bestehen zu über 98 % aus Wasser, der organische Anteil liegt bei etwa einem Prozent. Umso überraschender, dass in Asien bestimmte Quallenarten sogar als traditionelle Vorspeise gegessen werden. Allerdings haben sie wohl recht wenig Eigengeschmack und sind deshalb in der Küche – je nach Würze – äußerst wandlungsfähig und vielseitig einsetzbar. Allein in Japan werden jährlich rund 7000 Tonnen Quallen verzehrt, 30 Kilogramm sind für essbare Exemplare durchaus üblich.

Der Großteil der Nesseltiere lebt im Meer, es gibt aber auch Arten, die im Süßwasser vorkommen, eine sehr seltene nur bis zu 2 cm große Art gibt es auch bei uns.

Carsten Pusch  
Stellv. Landesvorsitzender  
Schwefelstraße 7  
24118 Kiel  
Carsten.Pusch@NABU-SH.de

### Was tun bei Kontakt mit Feuerquallen?

Wer in diesen Tagen noch in der Ostsee badet, sollte bei einem sichtbaren Massenvorkommen von Feuerquallen auf das Baden verzichten. Falls man aber trotzdem im Wasser mit Feuerquallen in Kontakt kommt, sollte man erstmal Ruhe bewahren. Sofern vorhanden, sollten die betroffenen Bereiche am Besten mit Speiseessig oder Rasierschaum behandelt werden, dadurch werden die noch nicht explodierten Nesselkapseln inaktiviert. Nesselfäden und Tentakeln sollten dann mit einem stumpfen Gegenstand abgeschabt werden oder mit Sand oder Salzwasser abgewischt werden. Auf keinen Fall mit Süßwasser oder Alkohol abwischen, da dann weitere Nesselkapseln platzen. Nach dem Entfernen der Fäden und Tentakeln kann man eine Brandsalbe oder eine antiallergische Salbe auftragen. Bei Unwohlsein oder allergischen Reaktionen sollte ein Arzt aufgesucht werden.